

An
das Präsidium des Nationalrats,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Finanzprokuratur,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung,
den Österreichischen Gemeindebund,
den Österreichischen Städtebund,
die Wirtschaftskammer Österreich,
die Bundesarbeitskammer,
die Landwirtschaftskammer Österreich,
den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
die Vereinigung der Österreichischen
Industrie

Per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Rundschreiben zu Grundsatzfragen und Fragen der innerstaatlichen Koordination

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine aktualisierte und konsolidierte Fassung sämtlicher vorangegangener Rundschreiben zu Fragen im Zusammenhang mit Verfahren vor der Europäischen Kommission sowie dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bzw. dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften. Dieses Rundschreiben ersetzt die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten/Völkerrechtsbüro (nunmehr Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten/Völkerrechtsbüro) zu den einzelnen Phasen des Vertrags-

verletzungsverfahrens vom 4. März 1996 (GZ BKA 671.804/28-V/8/96 sowie GZ BMAA 2355.143/200-I.A-GL/96), zu den Verfahren vor der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Gerichtshof vom 10. Juni 1998 (GZ BKA 670.746/517-V/A/8/98 sowie GZ BMAA 2355.49/256-I.4a/98) und zur Verbesserung der Arbeitsmethoden der Europäischen Kommission bezüglich Vertragsverletzungsverfahren vom 19. November 1998 (GZ BKA 670.746/859-V/A/8/98 sowie GZ BMAA VV.2000/3-I.4.a/98).

Eine fundierte inhaltliche Vorbereitung und ein einheitliches Auftreten Österreichs in Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist unerlässliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Eintreten für österreichische Rechtspositionen. Im Hinblick darauf werden alle Bundesministerien, die Länder und die übrigen betroffenen Stellen um Beachtung dieses Rundschreibens und Verteilung an weitere betroffene Kreise ersucht.

Beilage

5. Juni 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Rundschreiben zu Grundsatzfragen und Fragen der innerstaatlichen Koordination

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	1
II.	Allgemeine Grundsätze der Prozessvertretung	2
III.	Auskunfts- und Beschwerdeverfahren sowie „Pilotprojekt“	6
IV.	Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag	7
	A. Vorverfahren	7
	B. Gerichtliches Verfahren.....	8
	C. Sonderfall: Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung bzw. Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen	9
	D. Beteiligung an nichtösterreichischen Vertragsverletzungsverfahren.....	11
V.	Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 228 EG-Vertrag	12
VI.	Vorabentscheidungsverfahren gemäß Artikel 234 EG-Vertrag.....	13
	A. Das „normale“ Vorabentscheidungsverfahren.....	13
	B. Besondere Formen des Vorabentscheidungsverfahrens	15
	1. Das beschleunigte Verfahren	15
	2. Das Eilverfahren.....	15
VII.	Sonstige Verfahren	16

I. Einleitung

Die Koordination der österreichischen Position in Verfahren vor der Europäischen Kommission (EK) sowie die Wahrnehmung der Prozessvertretung der Republik Österreich in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuGI) obliegt gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 (BGBl. Nr. 76 idgF – BMG) dem Bundeskanzleramt (vgl. Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt A Punkt 5 UAbs. 4 BMG). Aufgrund der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramts werden diese Aufgaben vom Verfassungsdienst (BKA-VD) wahrgenommen.

Davon umfasst sind die Verfahren vor der EK (Vorverfahren zum Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 und 228 EG-Vertrag) sowie alle Fälle, in denen Österreich vor dem EuGH oder dem EuGI bzw. allenfalls einer nach Art. 225a EG-Vertrag eingerichteten gerichtlichen Kammer tätig wird. Zu den Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten zählen insbesondere die gerichtliche Phase des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 226 und 228 EG-Vertrag, Fälle einer allfälligen Klagserhebung nach den Art. 227 („Staatenklage“), Art. 230 (Nichtigkeitsklage) oder Art. 232 (Unterlassungsklage) EG-Vertrag, Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß Art. 241 und 242 EG-Vertrag, die Einreichung von schriftlichen Erklärungen in Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 234 EG-Vertrag, Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz gemäß Art. 225 EG-Vertrag sowie ferner Verfahren nach Art. 235 und 237 EG-Vertrag und Anträge auf ein Gutachten gemäß Art. 300 Abs. 6 EG-Vertrag.

Der Standpunkt, der von Österreich in den in Betracht kommenden Verfahren in inhaltlicher bzw. in prozeduraler Hinsicht eingenommen werden soll, wird vom BKA-VD mit den in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien sowie, sofern deren Angelegenheiten betroffen sind, Bundesländern koordiniert. Bezüglich der Ansuchen von Ländern um Klageerhebung wird auf Art. 10 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl. Nr. 775/1992) verwiesen. Die diesen internen Koordinationsmechanismen horizontal zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze werden nachfolgend dargelegt. Anschließend folgen – untergliedert nach den in der Praxis häufigsten Verfahren – verfahrensspezifische Ausführungen.

II. Allgemeine Grundsätze der Prozessvertretung

1. Die von der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel (StV Brüssel) in Vertragsverletzungsverfahren vor der EK übermittelten Schreiben sowie sämtlichen in gerichtlichen Verfahren vom EuGH bzw. EuGI übermittelten Schriftstücke werden vom BKA-VD schnellstmöglich elektronisch an die EU-Verfahrenskoordinatoren der für die jeweiligen Materien inhaltlich zuständigen Bundesministerien bzw. Länder – gegebenenfalls mit dem Ersuchen um Stellungnahme – übermittelt. Der Verteiler für die Erstaussendung bleibt hinsichtlich der innerstaatlich inhaltlich betroffenen Stellen für die

Dauer des gesamten Verfahrens und somit für die Versendung aller verfahrensrelevanten Schriftstücke grundsätzlich unverändert.

2. Das BKA-VD verwendet für diesen Verteiler die vom jeweiligen Bundesministerium dem BKA-VD bekannt gegebene elektronische Adresse der jeweiligen EU-Verfahrenskoordinatoren. Diese werden vom BKA-VD als Ansprechpartner für das jeweilige Ressort betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Weiterleitung der übermittelten Schriftstücke innerhalb des Ressorts an die zuständigen Abteilungen sowie die ressortinterne Koordination der Rückmeldungen bzw. der Ressortstellungnahme durch diese Koordinationsstellen erfolgt. Es wird dringend ersucht, allfällige Änderungen betreffend diese Koordinationsstellen unverzüglich dem BKA-VD an das Postfach v7@bka.gv.at bekannt zu geben.

3. Die Stellungnahmen sind unter Einhaltung der vom BKA-VD gesetzten internen Frist elektronisch unter Angabe der Geschäftszahl an das Postfach v7@bka.gv.at zu richten. Die den innerstaatlichen Stellen vom BKA-VD gesetzte interne Frist liegt bei Verfahren mit einer insgesamt zweimonatigen Beantwortungsfrist in der Regel drei Wochen vor Auslaufen der externen Frist. Bei im Einzelfall kürzer gesetzten Fristen oder den einmonatigen Fristen in Klageverfahren vor dem EuGH ist diese interne Frist entsprechend knapper zu bemessen und wird individuell festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Verfahrensarten, insbesondere Vorabentscheidungsverfahren, eine Verlängerung der vom EuGH festgesetzten Frist verfahrensrechtlich nicht möglich ist.

4. Es wird dringend ersucht, die vom BKA-VD gesetzten Fristen strikt einzuhalten, da nur dann, wenn auch dem BKA-VD noch ein entsprechender Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht, gewährleistet werden kann, dass eine juristisch einwandfreie Stellungnahme ausformuliert und auch zwischen den beteiligten Bundesministerien abgestimmt werden kann. Sofern innerhalb der vom BKA-VD gesetzten Frist keine Stellungnahme eingeht, wird davon ausgegangen, dass eine Darlegung der österreichischen Rechtsansicht und Beteiligung am Verfahren vom betroffenen Bundesministerium bzw. Land nicht für erforderlich erachtet wird.

5. Die Ausarbeitung österreichischer Stellungnahmen und die Vornahme sonstiger Verfahrenshandlungen werden vom BKA-VD auf der Grundlage der von den einzelnen Bundesministerien bzw. Ländern übermittelten Stellungnahmen vorgenommen. Jede

Stellungnahme in einem Verfahren ist grundsätzlich eine gesamtösterreichische Stellungnahme, bei der sämtliche Interessen zu berücksichtigen sind. Die Koordination allenfalls unterschiedlicher Standpunkte zwischen einzelnen Bundesministerien bzw. Bundesministerien und Ländern wird vom BKA-VD vorgenommen.

6. Das BKA-VD ersucht die jeweiligen EU-Verfahrenskoordinatoren, verstärkt auf die vollständige und widerspruchsfreie Beantwortung der jeweiligen verfahrensrelevanten Aspekte und Fragestellungen zu achten. Ebenfalls sollte bereits auf Ressortebene geklärt werden, ob die allenfalls als Umsetzungsmaßnahmen genannten innerstaatlichen Rechtsakte bereits im Wege des Bundeskanzleramtes der EK notifiziert wurden. Es ist jedenfalls von Vorteil, wenn dem BKA-VD auch – nicht für die Weiterleitung an die EK oder den Gerichtshof bestimmte – Hintergrundinformationen mitgeteilt werden, warum eine bestimmte Vorgangsweise oder Argumentationslinie in einem Verfahren gewählt oder allenfalls auch nicht gewählt wird.

7. Das BKA-VD ist bestrebt, auch im Fall widersprüchlicher Stellungnahmen zwischen einzelnen Bundesministerien bzw. Bundesministerien und Ländern auf die Abgabe einer österreichischen Stellungnahme, insbesondere in österreichischen Vertragsverletzungsverfahren sowie Vorabentscheidungsverfahren hinzuwirken. Dabei kann sich eine vom BKA-VD anzuberaumende Koordinationssitzung als zweckmäßig erweisen, was jedoch – aus zeitlichen Gründen – die rechtzeitige Übermittlung der erbetenen Stellungnahmen voraussetzt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass dabei dem gemäß BMG federführend zuständigen Bundesministerium gemeinsam mit dem BKA-VD ein maßgeblicher Einfluss auf die diesbezügliche Willensbildung zukommt. Nur im Falle nicht auszuräumender Widersprüche zwischen einzelnen Stellungnahmen der Bundesministerien bzw. der Bundesministerien und Länder wird von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

8. Was die Information der Länder über anhängige Verfahren betrifft, erfolgt diese grundsätzlich durch Übermittlung der Verfahrensunterlagen an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung. Das BKA-VD geht davon aus, dass die Verteilung der Verfahrensunterlagen an die einzelnen Länder durch die Verbindungsstelle sichergestellt wird. Im Einzelfall behält sich das BKA-VD vor, die betroffenen Länder aus Dringlichkeitsgründen neben der Verbindungsstelle direkt zu befragen. Die Stellungnahmen der betroffenen Länder sind aus Zeitgründen immer (auch)

direkt an das Postfach v7@bka.gv.at zu richten; im Übrigen wird davon ausgegangen, dass zur Gewährleistung des alle Länder umfassenden Informationsflusses die betroffenen Länder eine Kopie einer allfälligen Länderstellungnahme auch der Verbindungsstelle zuleiten.

9. In Verfahren, die mehrere Länder betreffen, hat sich zur Gewährleistung eines einheitlichen österreichischen Standpunkts eine bereits – etwa von der Verbindungsstelle oder vom zuständigen Länderbeauftragten – im Vorfeld koordinierte Vorgangsweise bei der Erstellung der Stellungnahmen der Länder als zweckmäßig erwiesen. Nur in Einzelfällen kann eine derartige Koordinationsfunktion vom BKA-VD in Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle der Bundesländer wahrgenommen werden.

10. Sofern Verfahren sowohl die Zuständigkeit des Bundes als auch der Länder betreffen, finden die vorhin dargelegten Grundsätze prinzipiell gleichermaßen Anwendung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Einzelfällen – insbesondere soweit die Koordination fachlich-technischer Fragen erforderlich ist – eine Koordination bereits im Vorfeld zwischen dem betroffenen Bundesministerium und den betroffenen Ländern als zweckmäßig erweisen kann.

11. Das BKA-VD weist darauf hin, dass die Information der Interessenvertretungen über anhängige Verfahren sowie die Koordination des Standpunkts der Interessenvertretungen mit dem Standpunkt des zuständigen Bundesministeriums durch die zuständigen Bundesministerien sicherzustellen ist. Allfällige Stellungnahmen der Interessenvertretungen sind aus verfahrensökonomischen Gründen durch das jeweils zuständige Bundesministerium an das BKA-VD weiterzuleiten. Nur bei dieser Vorgangsweise geht das BKA-VD davon aus, dass das zuständige Bundesministerium mit der Stellungnahme der Interessenvertretung vollinhaltlich einverstanden ist, was Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stellungnahmen von Interessenvertretungen ist.

III. Auskunfts- und Beschwerdeverfahren sowie „Pilotprojekt“

1. In der Vorphase eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 226 EG-Vertrag kann die EK den Mitgliedstaat auffordern, zur Frage einer möglicherweise vorliegenden Vertragsverletzung Stellung zu nehmen (Auskunftsersuchen). Ein solches informelles Verfahren kann auch aufgrund einer Beschwerde, die von der EK aufgegriffen wird, erfolgen (Beschwerdeverfahren).

2. Auskunftsersuchen der EK und Schreiben in Beschwerdeverfahren werden von der StV Brüssel dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung III.5, sowie den betroffenen Bundesministerien (oder Ländern bzw. der Verbindungsstelle) und dem BKA-VD übermittelt. Die Versendung, Koordination und Weiterleitung der österreichischen Stellungnahmen in Beantwortung dieser EK-Schreiben erfolgen grundsätzlich durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung III.5. Von dieser Regel wird zugunsten des BKA-VD im Einzelfall dann abgegangen, wenn ein Auskunftsersuchen oder Beschwerdeverfahren einen engen Zusammenhang zu einem (bereits anhängigen oder entschiedenen) Verfahren aufweist oder Bereiche der Eigenlegistik des BKA-VD betroffen sind.

3. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass eine ausführliche und bereits in dieser Phase auf sämtliche von der EK aufgeworfenen Fragen eingehende Stellungnahme in der Mehrzahl der Fälle zu einer einvernehmlichen Bereinigung noch vor Einleitung eines formellen Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 EG-Vertrag führen kann.

4. Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden in der Phase vor Einleitung formeller Vertragsverletzungsverfahren führt die EK gemeinsam mit 15 Mitgliedstaaten seit April 2008 ein Pilotprojekt durch. Dieses dient dazu, Auskunftsersuchen und Beschwerdeverfahren im Wege einer webbasierten Datenbank abzuwickeln und die Kommunikation zwischen den Dienststellen der EK und der Mitgliedstaaten sowie den Beschwerdeführern zu vereinfachen und so schneller zu gütlichen Einigungen zu gelangen. Verfahren im Rahmen des Pilotprojekts werden derzeit vom BKA-VD koordiniert. Eine Evaluierung des Pilotprojektes wird im Herbst 2009 stattfinden. Gegebenenfalls wird darüber vom BKA-VD gesondert informiert werden.

IV. Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag

A. Vorverfahren

1. Hegt die EK Zweifel an der gemeinschaftsrechtskonformen Vorgangsweise eines Mitgliedstaats, leitet sie im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens das Vorverfahren ein. Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens sowie jeglicher weitere verfahrensrechtliche Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren erfolgt mittels Kollegiumsbeschluss der EK. Derzeit finden derartige „A 3-Meetings“ der EK in der Regel einmal pro Monat statt.

2. Das Mahnschreiben („Mise en demeure“) der EK als erste Stufe des formellen Vertragsverletzungsverfahrens nimmt bereits ausdrücklich auf Art. 226 EG-Vertrag Bezug und setzt dem Mitgliedstaat eine (auf entsprechend begründetes Ersuchen verlängerbare) Frist zur Stellungnahme, die in der Regel zwei Monate beträgt. Fällt die Antwort des Mitgliedstaats für die EK unbefriedigend aus, richtet sie in der zweiten Stufe eine mit Gründen versehene Stellungnahme („Avis motivé“) an den Mitgliedstaat und setzt abermals eine (grundsätzlich nicht verlängerbare) Frist von im Regelfall zwei Monaten.

3. Unbeschadet der Vorabübermittlung der Kommissionsschreiben an die innerstaatlich betroffenen Stellen durch die StV Brüssel erfolgt die Versendung dieser Schreiben unter Fristsetzung für eine Stellungnahme, die Koordination der österreichischen Position nach den unter Punkt II. dargelegten allgemeinen Grundsätzen sowie die Übermittlung der österreichischen Stellungnahme an die EK im Wege der StV Brüssel durch das BKA-VD. Allfällige weitere ergänzende Schreiben der EK werden nach denselben Grundsätzen behandelt.

4. Kontakte zur EK im Zusammenhang mit anhängigen Vertragsverletzungsverfahren sollten grundsätzlich über das oder zumindest nach Rücksprache mit dem BKA-VD sowie unter Einbindung der StV Brüssel erfolgen. Im Falle von Besprechungen mit der EK zu anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Teilnahme des BKA-VD zweckmäßig ist.

5. Für den Fall, dass die EK mittels Kollegiumsbeschluss die Einstellung eines Vertragsverletzungsverfahrens beschließt („Classement“), informiert das BKA-VD die innerstaatlich betroffenen Stellen per Aussendung von dieser Entscheidung. Es ist darauf hinzuweisen, dass dem BKA-VD in diesem Fall auch nur das Faktum der Verfahrenseinstellung bekannt ist, darüber hinausgehende Informationen (etwa eine Begründung für die Einstellung) werden von der EK nicht mitgeteilt.

B. Gerichtliches Verfahren

1. Wenn die Stellungnahmen des Mitgliedstaats im Rahmen des Vorverfahrens die Bedenken der EK nicht auszuräumen vermögen, kann die EK Klage beim EuGH erheben. Im Verfahren vor dem EuGH wird die österreichische Prozessvertretung durch einen Prozessbevollmächtigten des BKA-VD wahrgenommen, der im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen innerstaatlichen Stellen vorgeht.

2. Die schriftliche Phase des gerichtlichen Verfahrens wird gemäß der Verfahrensordnung des EuGH durch die Klageschrift der EK, auf die eine Klagebeantwortung des Mitgliedstaats eingebracht werden kann, eingeleitet. Darauf kann die EK erforderlichenfalls mit einer Erwiderung reagieren, auf die der Mitgliedstaat eine Gegenerwiderung einbringen kann.

Die Versendung der jeweiligen Schriftsätze und die innerstaatliche Akkordierung der österreichischen Position erfolgt nach den unter Punkt II. dargelegten allgemeinen Grundsätzen. Die (auf stichhaltige Begründung grundsätzlich verlängerbare) Frist für die Einreichung von Schriftsätzen beträgt im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich nur mehr einen Monat.

3. Gemäß der Verfahrensordnung des EuGH kann der EuGH beschließen, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Eine solche kann jedoch von den Verfahrensparteien unter Anführung von – dem BKA-VD vom Fachressort bekannt zu gebenden – Gründen innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Benachrichtigung des EuGH beantragt werden, womit das Verfahren nach der Anberaumung der mündlichen Verhandlung und der Bestätigung der Teilnahme daran in die mündliche Phase eintritt. Eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung kann aus mitgliedstaatlicher Sicht aber auch dann noch erfolgen, wenn selbst kein Antrag gestellt wurde, aber der EuGH eine Anberaumung

aufgrund eines Antrags einer anderen Verfahrenspartei oder aus eigenem Antrieb vornimmt.

Die Vertretung der Republik Österreich in der mündlichen Verhandlung wird ebenfalls durch einen Prozessbevollmächtigten des BKA-VD wahrgenommen. Die zusätzliche Nominierung einer Auskunftsperson aus dem betroffenen Bundesministerium bzw. Land kann in begründeten Einzelfällen ins Auge gefasst werden.

Ein Auftreten in der mündlichen Verhandlung sollte – im Hinblick auf die zunehmend straffe Verhandlungsführung und die begrenzte Redezeit und im Interesse der bestmöglichen Vertretung des österreichischen Standpunkts – im Regelfall voraussetzen, dass im Verfahren bereits eine schriftliche Stellungnahme erfolgt ist. Die mündliche Verhandlung dient der Hervorhebung und Vertiefung der eigenen Argumentation sowie der Auseinandersetzung mit von anderen Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Argumenten sowie insbesondere auch der Beantwortung allfälliger vom EuGH in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung übermittelter Fragen. Ein Auftreten in der mündlichen Verhandlung ohne vorhergehende schriftliche Stellungnahme sollte daher nur in begründeten Einzelfällen ins Auge gefasst werden. Auch für diesen Fall ist gemäß den unter Punkt II. dargelegten allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, dass der österreichische Standpunkt ausreichend innerstaatlich vorzubereiten und zu koordinieren ist.

4. Für den Fall, dass die EK mittels Kollegiumsbeschluss in einem bereits gerichtshängigen Verfahren die Klagerücknahme („Desistement“) beschließt, ergeht in weiterer Folge ein Einstellungsbeschluss und die Streichung des Verfahrens aus dem Register durch den EuGH. Die entsprechenden Schreiben des EuGH werden vom BKA-VD an den verfahrensrelevanten innerstaatlichen Adressatenkreis übermittelt.

C. Sonderfall: Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung bzw. Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen

Im Hinblick auf Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung bzw. Nichtnotifizierung von österreichischen Umsetzungsmaßnahmen von Richtlinien ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die zentrale Erfassung und Notifikation aller österreichischen Umsetzungsmaßnahmen an die EK erfolgt durch das BKA-VD.

Sobald seitens der EK – allenfalls auch ungeachtet der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Notifikation von Umsetzungsmaßnahmen – ein Verfahren wegen Nichtumsetzung bzw. Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet wird, ist darauf von der Republik Österreich fristgerecht zu reagieren. Nur durch den – allenfalls auch nochmaligen – Nachweis der tatsächlichen Umsetzung und Notifikation des betroffenen Rechtsaktes an das Generalsekretariat der EK kann im Interesse Österreichs die Fortsetzung des Verfahrens hintangehalten werden.

Um in diesen Fällen zu gewährleisten, dass der EK tatsächlich der aktuellste Stand der Umsetzung mitgeteilt wird, erscheint es trotz Zugrundelegung der im BKA-VD vorliegenden Informationen über den jeweiligen Umsetzungsstand im österreichischen Interesse gelegen, in jedem Fall die nochmalige Stellungnahme der betroffenen Stellen einzuholen.

2. Im Falle noch nicht erfolgter Umsetzung erwartet die EK Informationen über den aktuellen Stand und den konkreten Zeithorizont für die Erlassung der betreffenden Umsetzungsmaßnahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Angabe gleichermaßen präziser wie realistischer Zeitpläne für allfällige Umsetzungsmaßnahmen als für den weiteren Verlauf des Vertragsverletzungsverfahrens von Vorteil erwiesen hat. Zu einer formalen Einstellung des Verfahrens ist die EK in der Regel jedoch erst nach innerstaatlicher Kundmachung (und Notifikation) sämtlicher ausstehender Umsetzungsmaßnahmen bereit.

3. Aus gegebenem Anlass aufgrund in letzter Zeit gehäuft gegen Österreich ergangener Urteile weist das BKA-VD auf einige – insbesondere bei reinen Nichtumsetzungsverfahren wirksam gewordene – verfahrensbeschleunigende Maßnahmen hin, die nicht zuletzt im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union vorgenommen wurden:

- Fristverlängerungen für die Einreichung von Schriftsätzen in gerichtlichen Verfahren werden nur mehr auf begründeten Antrag für in der Regel einen Monat gewährt.

- Gemäß Art. 41 der Verfahrensordnung des EuGH verzichtet die EK bei reinen Nichtumsetzungsverfahren in letzter Zeit praktisch durchwegs auf die Erwiderng (was auch den Entfall der Möglichkeit einer Gegenerwiderng durch den Mitgliedstaat zur Konsequenz hat).
- Die Beantragung einer mündlichen Verhandlung gemäß Art. 44a der Verfahrensordnung des EuGH scheidert in einem reinen Nichtumsetzungsverfahren schon an der Notwendigkeit der stichhaltigen Begründung eines solchen Antrags.
- In Vertragsverletzungsverfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, wird der Inhalt des Sitzungsberichts stark reduziert und beschränkt sich nur mehr auf eine Kurzbeschreibung des Sachverhalts, eine Aufzählung der jeweils anwendbaren Vorschriften und der Parteivorbringen in einer zusammengefassten Form. Wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, verzichtet der EuGH in der Regel gänzlich auf die Verfassung eines Sitzungsberichtes.
- Auf der Grundlage von Art. 20 Abs. 5 der Satzung des EuGH in Verbindung mit Art. 222 Abs. 2 EG-Vertrag kann der EuGH auf die Anhörung des Generalanwalts in Form der Schlussanträge verzichten, wenn der EuGH der Auffassung ist, dass eine Rechtssache keine neuen Rechtsfragen aufwirft (was bei reinen Nichtumsetzungsverfahren wohl regelmäßig der Fall sein wird).

Durch diese verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen kann sich die Verfahrensdauer in der Praxis von der Klageeinbringung bis zur Verurteilung auf unter sechs Monate verkürzen.

D. Beteiligung an nichtösterreichischen Vertragsverletzungsverfahren

Gemäß Art. 40 der Satzung des EuGH können Mitgliedstaaten als privilegierte Streit Helfer ohne weitere Begründung jedem bei den Gemeinschaftsgerichten anhängigen Rechtsstreit beitreten. Klagen der EK gegen einen Mitgliedstaat werden den übrigen Mitgliedstaaten jedoch nicht zugestellt, sondern nur in einer Kurzzusammenfassung im Amtsblatt der Europäischen Union (C-Teil) kundgemacht. Das BKA-VD versendet aus Servicegründen regelmäßig elektronisch die entsprechenden Kundmachungen im Amtsblatt. Es obliegt den jeweiligen innerstaatlichen Stellen, Überlegungen bezüglich einer Streithilfe in einem nichtösterreichischen Vertragsverletzungsverfahren an das

BKA-VD heranzutragen. Ein Streithilfeantrag ist binnen sechs Wochen ab Kundmachung des Verfahrens im Amtsblatt zu stellen.

Ob letztlich eine Teilnahme an einem nichtösterreichischen Vertragsverletzungsverfahren erfolgt, ist – nach Maßgabe der durch das konkrete Verfahren betroffenen spezifischen österreichischen Interessen – im Einzelfall zu entscheiden. Die Vorgaben an die innerstaatliche Koordination in derartigen Verfahren richten sich sinngemäß nach den unter Punkt II. dargelegten allgemeinen Grundsätzen.

V. Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 228 EG-Vertrag

1. Trifft ein Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus einem Urteil des EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG-Vertrag ergeben, nicht, kann die EK ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren auf der Basis von Art. 228 EG-Vertrag wegen Nichtumsetzung des Ersturteils einleiten.

2. Die EK kann in diesem Verfahren die Verhängung eines Pauschalbetrags und/oder Zwangsgelds gegen einen säumigen Mitgliedstaat beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der EuGH sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Im Fall einer erneuten Verurteilung durch den EuGH würde das Zwangsgeld gemäß der bisherigen Praxis in der Regel in Form von Tagessätzen ab dem Tag des Zweiturteils bis zur Herstellung des gemeinschaftsrechtskonformen Zustands fällig. Für die Zeit zwischen dem Erst- und Zweiturteil des EuGH kann (zusätzlich) die Zahlung eines Pauschalbetrags auferlegt werden.

3. Nach einem Urteil in einem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG-Vertrag begehrt die EK vom betroffenen Mitgliedstaat mittlerweile routinemäßig – unbeschadet des Zeitpunkts der Versendung des Kommissionsschreibens – binnen zwei Monaten ab dem Tag der Urteilsverkündung umfassend Auskunft darüber, was zur Umsetzung des Urteils unternommen wurde. Durch diese rasche Reaktion der EK nach der Urteilsverkündung verkürzt sich – wie auch österreichische Beispiele zeigen – der Zeitabstand zwischen dem Ersturteil und dem nachfolgend eingeleiteten Verfahren nach Art. 228 EG-Vertrag zunehmend. Die EK hat in letzter Zeit vermehrt Verfahren nach Art. 228 EG-Vertrag eingeleitet.

4. Zumal dieses Verfahren sowohl hinsichtlich des Vorverfahrens als auch hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens dem Verfahren nach Art. 226 EG-Vertrag nachgebildet ist, kann hinsichtlich der innerstaatlichen Vorgehensweise und der innerstaatlichen Koordination grundsätzlich auf die unter Punkt II. dargelegten allgemeinen Grundsätzen sowie auf Punkt IV. verwiesen werden. Im Übrigen wird dazu auf das gesonderte Rundschreiben des BKA-VD zu Verfahren gemäß Art. 228 EG-Vertrag unter der GZ BKA-670.746/0008-V/7/2009 hingewiesen.¹

VI. Vorabentscheidungsverfahren gemäß Artikel 234 EG-Vertrag

A. Das „normale“ Vorabentscheidungsverfahren

1. Die vom EuGH übermittelten Vorabentscheidungsersuchen werden vom BKA-VD schnellstmöglich elektronisch an die EU-Verfahrenskoordinatoren der für die jeweilige Materie zuständigen Bundesministerien bzw. Länder und betroffenen innerstaatlichen Stellen mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom EuGH für die Abgabe von Stellungnahmen in Vorabentscheidungsverfahren gesetzte Stellungnahmefrist von zwei Monaten aus prozessualen Gründen nicht verlängerbar ist. Die Stellungnahmen sind unter Einhaltung der vom BKA-VD gesetzten Frist elektronisch unter Angabe der Geschäftszahl an das Postfach v7@bka.gv.at zu richten.

2. Im Lichte der bisherigen Praxis ist bei Vorlageverfahren österreichischer Gerichte (das sind vorlageberechtigte Stellen iSd Art. 234 EG-Vertrag) grundsätzlich davon auszugehen, dass stets eine schriftlicher Erklärung Österreichs abgegeben wird.

3. In Vorlageverfahren nichtösterreichischer Gerichte ist – nach Maßgabe der durch das konkrete Verfahren betroffenen spezifischen österreichischen Interessen – im Einzelfall zu entscheiden, ob eine schriftliche Erklärung für zweckmäßig bzw. notwendig erachtet

¹ In Kürze abrufbar unter: <http://www.bundeskanzleramt.at/site/5825/default.aspx>

wird. Dies wird sich insbesondere im Fall gleichgelagerter gesetzlicher Bestimmungen als zweckmäßig erweisen.

4. Die sachliche Argumentationsgrundlage für eine Stellungnahme ist von den hierfür inhaltlich zuständigen Stellen auszuarbeiten, wobei dem innerstaatlich nach dem BMG federführend zuständigen Bundesministerium gemeinsam mit dem BKA-VD ein maßgeblicher Einfluss zukommt. Dabei sollte von vornherein besonders darauf Bedacht genommen werden, dass diese die Grundlage für eine gesamtösterreichische, innerstaatlich konsensfähige Stellungnahme darstellen soll. Gemäß der rezenten Praxis des EuGH zur starken Verkürzung der Sitzungsberichte ist darauf hinzuweisen, dass sich der Berichterstatter nunmehr häufig auf die Wiedergabe der Entscheidungsvorschläge der Verfahrensbeteiligten beschränkt. Bei den Stellungnahmen wäre daher verstärkt auf die Formulierung des Entscheidungsvorschlags zu achten.

Wie bei den Vertragsverletzungsverfahren gilt auch bei den Vorabentscheidungsverfahren, dass jede Stellungnahme grundsätzlich eine gesamtösterreichische Stellungnahme ist, bei der sämtliche Interessen zu berücksichtigen sind. Auf die unter Punkt II. dargelegten allgemeinen Grundsätze zur Koordinationstätigkeit des BKA-VD im Rahmen der Prozessvertretung wird hingewiesen.

Die Vertretung der Republik Österreich in der allfälligen mündlichen Verhandlung wird durch einen Prozessbevollmächtigten des BKA-VD wahrgenommen, der im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen innerstaatlichen Stellen vorgeht. Die zusätzliche Nominierung einer Auskunftsperson aus dem betroffenen Bundesministerium bzw. Land kann wie bei den Vertragsverletzungsverfahren in begründeten Einzelfällen ins Auge gefasst werden. Ist auch eine der Parteien des nationalen Ausgangsverfahrens dem Staat zuzurechnen, soll es nach der Praxis des EuGH in der mündlichen Verhandlung zu keiner „Doppelvertretung“ Österreichs als Mitgliedstaat und als Partei des Ausgangsverfahrens kommen; das Auftreten in der mündlichen Verhandlung ist diesfalls zwischen der betroffenen Verfahrenspartei und der Prozessvertretung im BKA-VD ebenfalls zu koordinieren.

B. Besondere Formen des Vorabentscheidungsverfahrens

1. Das beschleunigte Verfahren

Ein beschleunigtes Verfahren gemäß Art. 104a der Verfahrensordnung des EuGH kann vom Präsidenten des EuGH auf Antrag des nationalen Gerichts auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich aus den angeführten Umständen die außerordentliche Dringlichkeit der Entscheidung ergibt. Die verfahrensbeschleunigenden Elemente liegen in der sofortigen Festsetzung eines Termins für die mündliche Verhandlung, einer verkürzten, jedoch mindestens 15-tägigen Frist für eine schriftliche Erklärung und dem Entfall von Schlussanträgen. In der bisherigen Praxis hat der EuGH derartigen Anträgen auf beschleunigte Verfahren nur in ganz wenigen Fällen stattgegeben². Die Verfahrensdauer betrug in diesen Fällen von der Einbringung des Vorabentscheidungsersuchens bis zum EuGH-Urteil jeweils nur wenige Monate (zwischen 2,5 bis fünf Monate).

Die innerstaatliche Verfahrenskoordination folgt den oben dargelegten Koordinationsgrundsätzen für das „normale“ Vorabentscheidungsverfahren mit der Maßgabe, dass insbesondere die Fristen für die schriftliche Erklärung und die Vorlaufzeit für die mündliche Verhandlung stark verkürzt sind.

2. Das Eilverfahren

Mit der am 1. März 2008 in Kraft getretenen Änderung der Verfahrensordnung des EuGH³ wurde ein Eilverfahren für Vorabentscheidungen in den Bereichen des Titels VI des EU-Vertrags bzw. des Titels IV des Dritten Teils des EG-Vertrags eingeführt. Betroffen sind somit Verfahren in Bereichen wie Visa, Asyl und Einwanderung oder justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen. Die Beschleunigung in diesem Eilverfahren gemäß Art. 104b der Verfahrensordnung des EuGH wird neben einer Straffung des gesamten Verfahrensablaufs, dem Verzicht auf Schlussanträge, einer eingeschränkten Übersetzungstätigkeit des EuGH und einer äußerst knappen Fristen-

² EuGH, Urteil vom 12.7.2001, Jippes, C-189/01, Slg. 2001, I-5689; EuGH, Urteil vom 17.7.2008, C-66/08, Kozłowski, noch nicht in Slg.; EuGH, Urteil vom 25.7.2008, C-127/08, Metock, noch nicht in Slg.

³ ABl. Nr. L 24 vom 29. Jänner 2008, S. 39.

gestaltung im Wesentlichen dadurch erzielt, dass das schriftliche Verfahren nur bestimmten Beteiligten vorbehalten ist, während die übrigen Beteiligten nur am mündlichen Verfahren teilnehmen können. Gemäß der bisherigen (sehr kurzen) Praxis scheint der EuGH Anträge auf Durchführung von Eilverfahren, die einen Verfahrensabschluss von der Einbringung des Vorabentscheidungsersuchens bis zum Urteil in weniger als zwei Monaten ermöglichen, eher restriktiv zu handhaben⁴.

Zur näheren Ausgestaltung dieses Verfahrens und der innerstaatlichen Koordination im Fall einer österreichischen Beteiligung wird auf das dazu gesondert ergangenen Rundschreiben des BKA-VD zum Eilverfahren bei Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter der GZ BKA-670.746/0011-V/7/2008 vom 26. März 2008 verwiesen⁵.

VII. Sonstige Verfahren

Die oben dargelegten Grundsätze der innerstaatlichen Koordination finden sinngemäß auch bei allen sonstigen Verfahren Anwendung. Dies betrifft insbesondere die innerstaatliche Vorgangsweise bei Nichtigkeitsklagen nach Art. 230 und Untätigkeitsklagen nach Art. 232 EG-Vertrag sowie die Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz gemäß Art. 241 und 242 EG-Vertrag. Ebenso sind in diesem Zusammenhang Verfahren nach Art. 235 (Schadenersatzklagen nach Art. 288 EG-Vertrag) und nach Art. 237 EG-Vertrag sowie Anträge auf ein Gutachten gemäß Art. 300 Abs. 6 EG-Vertrag und die Frage der Einbringung eines Rechtsmittels gemäß Art. 225 EG-Vertrag gegen eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz anzuführen.

Sofern Österreich nicht selbst Partei derartiger Verfahren ist, werden diese den übrigen Mitgliedstaaten nicht zugestellt, sondern nur in einer Kurzzusammenfassung im Amtsblatt der Europäischen Union (C-Teil) kundgemacht. Wie schon ausgeführt versendet das BKA-VD aus Servicegründen regelmäßig elektronisch die entsprechenden Kundmachungen im Amtsblatt. Es obliegt den jeweiligen innerstaatlichen Stellen, Über

⁴ EuGH, Urteil vom 11.7.2008, C-195/08 PPU, Rinau, noch nicht in Slg.; EuGH, Urteil vom 12.8.2008, C-296/08 PPU, Goicoechea, noch nicht in Slg.; EuGH, Urteil vom 1.12.2008, C-388/08 PPU, Leymann/Pustovarov, noch nicht in Slg.

⁵ Abrufbar unter: <http://www.bundeskanzleramt.at/site/5825/default.aspx>

legungen bezüglich einer österreichischen Beteiligung an solchen Verfahren unter Beachtung der jeweiligen Fristen an das BKA-VD heranzutragen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, dieses Rundschreiben allen betroffenen innerstaatlichen Stellen, insbesondere auch allen Interessenvertretungen, zukommen zu lassen.

5. Juni 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt